

Indem Wir nun diese Bestimmungen als das Landesgrundgesetz Unseres Fürstenthumes erklären und die landesfürstliche Versicherung geben, dass Wir dieselbe nicht nur genau erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen, haben Wir gegenwärtige Verfassungsurkunde eigenhändig gefertigt und Unser fürstliches Siegel beidrücken lassen.

Schloss Eisgrub, am 26. September 1862.

*Johann m/p.*

L. S.

*Carl Haus von Hausen m/p.*

Landesverweser.»